

dern auch Urkunden.²¹⁸ Nicht notwendig ist es jedoch, alle Urkunden²¹⁹ zu übersetzen, da sich der Anspruch nach Bst. e nicht auf den gesamten Akteninhalt erstreckt.²²⁰ Die Bestimmung des Bst. e ist unter dem Blickwinkel des Grundsatzes auf ein faires Verfahren dahingehend auszulegen, dass ein Recht auf Übersetzung aller Schriftstücke besteht, die der Angeklagte braucht, um sich wirksam verteidigen zu können.²²¹ Eine Übersetzung drängt sich demnach insoweit auf, als der Beschuldigte den Schriftstücken entnehmen kann, was ihm vorgeworfen wird. Ein Dolmetscher ist daher insbesondere für die Unterrichtung gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a und Art. 5 Abs. 2 EMRK, das Haftprüfungsverfahren, die Anklage²²² und die mündliche Verhandlung notwendig.²²³

Die «Unentgeltlichkeit» des Dolmetschers gemäss Bst. e ist im Gegensatz zur «Unentgeltlichkeit» des Pflichtverteidigers nach Bst. c endgültig. Es wäre unbillig, den Beschuldigten bzw. Angeklagten, nur weil er die Sprache des Gerichtes nicht versteht bzw. nicht beherrscht, zu-

218 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 Rz. 249; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 240 ff.

219 Siehe dazu auch StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 f. Erw. 3.3, wo der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht festgehalten hat, dass in Strafrechtshilfesachen ein striktes Übersetzungserfordernis jedenfalls von englischsprachigen Urkunden nicht praktikabel erscheint. Vgl. auch StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 79 f. Erw. 6; ausführlicher dazu vorne Rz. 21.

220 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 f. Rz. 251; Grabenwarter, EMRK, S. 389 Rz. 118, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 242; siehe auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2, und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

221 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 266 f. Rz. 316.

222 Siehe dazu aber auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2, wonach die Übersetzung der Anklageschrift entbehrlich sein kann, wenn dem Angeklagten hinreichende Informationen aufgrund vorangegangener Vernehmungen mit Übersetzung durch einen Dolmetscher über die ihm zur Last gelegten Tatbestände vorliegen und aus seinem Vorbringen im Verfahren erkennbar ist, dass er über den Inhalt der Anklage Bescheid weiss. Vgl. auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

223 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 f. Rz. 251, und Frowein/Peukert, EMRK, S. 267 Rz. 316; vgl. auch StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (287 Erw. 5). Danach liegt eine relevante Verletzung des Anspruches auf einen Dolmetscher gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK von vornherein nicht vor, wenn die nicht übersetzten Aussagen auf die gerichtliche Entscheidung offensichtlich keinen Einfluss hatten.